Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 37 (1908)

Rubrik: Rückkaufsangelegenheit

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### 3. Kahrlangen.

				zus	ammen	301 530	m
Bellinzona—Locarno	٠	-	-			21 047	••
Bellinzona-Luino .	.•.	• .	•			39 618	"
Zug-Arth/Golban		••			•	15  765	"
Luzern-Chiaffo	•		•	• .		$225\ 100$	m

Die Strecke Pino Grenze-Luino (14 642 m) wird von der Gotthardbahn auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen betrieben.

## 4. 3 meigeleifige Bahnftreden.

						Bauläng	en:	Betriebslängen:
Immensee-Brunnen						$20 \ 650$	m	20 268 m
Flüelen—Giubiasco		•	•		•	$122\ 236$	"	121 743 "
			į	<b>յ</b> սլնուս	nen	142 886	m	142 011 m
in P	rozentei	n der	ganz	en Lä	nge	52,4		51,6

Am 31. Dezember 1908 waren im Aftienbuche 315 Aftionäre mit 72 236 Aftien eingetragen; es ergibt sich gegenüber ber letzten Mitteilung ein Zuwachs von 871 Aftien.

# II. Rückaufsangelegenheit.

Wir haben bereits im vorjährigen Berichte mitgeteilt, daß, nachdem das Gifenbahndepartement seit einigen Sahren einen Schriftenwechsel über einzelne Positionen ber tonzessionsmäßigen Reinertragsrechnung mit uns geführt hatte, die Bundesbehörde Ende November 1907 eine Ginladung zu konferenziellen Berhandlungen über ben Rudkauf an uns gelangen ließ. Die ersten Berhandlungen fanden am 29./30. Januar 1908 in Bern statt und waren sast ausschließlich der Besprechung des konzessionsgemäßen Reinertrages gewidmet. In weitern Konferenzen, die auf den 19./20. Februar 1908 anberaumt wurden, sollte diese Besprechung fortgesetzt und bann auch auf etwaige weitere Forberungen ber Gesellschaft und bie Abguge ausgebehnt werben, die ber Bund vom kapitalisierten burchschnittlichen Reinertrag allfällig verlangen wurbe. Abgesehen von einem behaupteten Defizit ber Hülfskaffe war uns im Zeitpunkt ber ersten bieser münblichen Berhanblungen über solche Abzugsbegehren noch nichts weiteres bekannt, als was ber Bunbegrat in ber Rudfaufsbotschaft vom 25. Marz 1897 in Aussicht gestellt hatte. Außerbem mußten wir, daß der Bundegrat später beim freihandigen Rudkauf der Schweiz. Zentralbahn, der Nordostbahn, ber Bereinigten Schweizerbahnen und ber Jura-Simplon-Bahn die in ber Ruckkaufsbotichaft angekundigten Abzüge nur in beschränktem Mage zur Unwendung gebracht und namenilich auch die inzwischen ausgeführten Bauten berücksichtigt hatte. Statt bessen erhielten wir vom Eisenbahnbepartement mit Schreiben vom 6. Februar 1908 eine Zusammenstellung seiner Abzugsbegehren, welche die Unfage der Rudfaufsbotschaft noch weit übertrafen. Es wurden verlangt:

1.	Abzüge für Minderwerte	auf ben vork	jandenen	Unla	agen							
	a) im Erneuerungsfonds	berücksichtigte	Anlagen,	, ල(	Mbestand	Ende	1906	3		Fr.	$13\;584$	35 <b>6</b> . —
	b) Übrige Anlagen				. •.					"	3 950	000.—
2.	Deckung bes Defizites be	er Hülfskasse					• 12		•	"	6 000	000. —
3.	Abzüge für ungenügenbe	und fehlende	Unlagen	mit	Inbegrif	f von	Rolli	nateria	ιĺ	"	$48\ 097$	000. —
							Bu	famme	ıı	Fr.	71 628	356. —

Wie biese Zahlen zu ben Berechnungen der Kückfaussbotschaft sich verhalten, geht baraus hervor, daß nach Beilage XI der letztern ein Auswand von Fr. 25 659 967. — genügen sollte, um sehlende Anlagen in der Zeit von 1896 bis 1. Mai 1909 auszusühren, mährend nun, obwohl die Gesellschaft bis Ende 1906 ihren Baukonto nicht nur um diese Fr. 25 659 967. —, sondern sogar um Fr. 39 070 516. — vermehrt hatte\*), noch eine weitere Auswendung von Fr. 48 097 000. — verlangt wurde. In derselben Beilage XI der Kückfaussbotschaft waren serner für materielle Minderwerte der Kückfaussobsekte Abzüge im Betrage von Fr. 10 923 468. — vorgesehen, während man jetzt solche von zusammen Fr. 17 531 356. — in Rechnung stellen wollte. Angesichts dieser Begehren verliesen die solgenden Konserenzen vom 19./20. Februar 1908 ergebnislos, so daß wir uns, zumal in andetracht der nur mehr kurzen Frist dis zum Kückfausstermin, in die Zwangslage versetzt sahen, behufs Feststellung der Kückfaussentschaftigung ungesäumt das Bundesgericht anzurussen. Unsere am 5. Mai 1908 eingereichte

### Rlage

# begründete folgendes Rechtsbegehren:

- 1. Die Entschädigung, welche ber Beklagte an die Klägerin für die Erwerbung der konzessionsgemäßen Rückkaufsobzekte (Bahnanlagen samt dem Material, den Gebäulichkeiten und den dazu gehörenden Vorräten) zu bezahlen habe, sei festzusetzen auf Fr. 222 377 026. —, bestehend aus:

  - 2) Weiteren Forberungen:

Total Fr. 222 377 026. —

- 2. Dieser Betrag von Fr. 222 377 026. sei in bar zu bezahlen am Tage bes Überganges ber Bahn an ben Bund, eventuell mit Verzugszins zu 5 % von biesem Tage an.
  - 3. Es sei ber Rlägerin bas Nachforberungsrecht zu mahren:
    - a) für bie vom 1. Januar 1908 bis zum 30. April 1909 erfolgten, bezw. erfolgenden, auf Baukonto zu verrechnenben Berwendungen;
    - b) für bie auf ben gleichen Zeitraum entfallenben Kosten für Projektierung eines zweiten Geleises Giubiasco-Chiasso und einer Ausweiche zwischen Luzern und Meggen.
- 4. Die Borrate habe die Klägerin in den unter lit. C. V. der Klage umschriebenen Quantitäten der Beklagten unentgeltlich zu überlassen; was am 1. Mai 1909 über diese Quantitäten hinaus an Vorräten vorshanden sein werbe, habe die Beklagte besonders zu vergüten.
  - 5. Der Beklagte trage bie Prozekkosten.

Ferner erklärte sich die Klägerin bereit, ihre sogen. entbehrlichen Liegenschaften, beren Buchwert Ende 1907 Fr. 519 498. 55 betrug, gegen besonders zu vereinbarende Entschädigung dem Beklagten abzutreten.

Der Vollständigkeit halber sei hier beigefügt, daß die Gesellschaft aus der Rückfaufssumme alle ihre Verbindlichkeiten zu decken hat (z. B. eine Obligationenschuld von zurzeit rund Fr. 117 000 000. —).

<sup>\*)</sup> Bie Ende April 1909 wird biefe Bermehrung fogar Fr 42 165 585. - betragen.

### Um 17. Oktober 1908 ging bie

#### Untwort

bes Beklagten ein. Sie ichloß mit folgenben Gegenantragen:

- A) Es sei festzustellen, daß der der Rücksaufsentschädigung für die Gotthardbahn zu Grunde zu legende 25sache Wert des durchschnittlichen konzessionsmäßigen Reinertrages der maßgebenden zehnjährigen Rechnungsperiode (Fr. 8 366 291.50), vorbehältlich der noch nicht liquiden Posten . . . Fr. 209 157 287. betrage.
- B) Es fei feftzuftellen, daß von ber auf Grund bes Reinertrages ermittelten Rudfaufsjumme in Abzug zu bringen feien:
  - 1. ber ben Vorschriften bes Rechnungsgesetzes entsprechende Sollbestand bes Erneuerungsfonds per Ende April 1909 von ca. . Fr. 14 000 000. —
  - 2. als Minberwert ber im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Anlagen ein Betrag von . . . " 4 260 000. —
    eventuell eine vom Bundesgerichte festzusetzende Summe;

46 003 000. —

C) Die Klägerin sei grundsätzlich anzuhalten, den Betrag eines von den zuständigen Behörden auf den 30. April 1909 sestzustellenden Desizits in der Bilanz der Hülfskasse für die Beamten und ständigen Angestellten der Gotthardbahn zu beden und soweit dies nicht geschehen sollte, sei die Beklagte berechtigt zu erklären, den daherigen Fehlbetrag für Nechnung der genannten Hülfskasse von der Rücklaufsentschädigung in Abzug zu bringen ca.

6 300 000. — " 70 563 000. —

Berbleiben Fr. 138 594 287. -

- D) Die Klägerin sei anzuhalten, mit ber Bahn Materialvorrate in ben nachfolgend bezeichneten Kategorien und Wertbeständen an den Bund abzutreten (zusammen Fr. 2711 996. —), nämlich:
  - 1. Brennmaterial für Lokomotiven in einem Bertbeftanbe von Fr. 900 000. ;
  - 2. Schmiermaterial fur Lokomotiven und Wagen in einem Wertbestande von Fr. 38 750. —;
  - 3. Oberbaumaterialien in angemeffener Affortierung in einem Wertbestande von Fr. 195 000. ;
  - 4. Reserveftude für Rollmaterial in einem Wertbestande von Fr. 900 000. -, angemeffen affortiert;
- 5. Undere Materialien in ungefähr benjenigen Beständen, wie sie durch die klägerische Aufstellung per Ende 1906 in ben Konti A (Reft) bis D ausgewiesen werden (Fr. 678 246. —).
- E) Sofern die am 1. Mai 1909 vorhandenen Materialvorräte unter den in lit. D aufgestellten Forderungen stehen sollten, sei die Beklagte berechtigt zu erklären, die den Fehlbeträgen entsprechenden Abzüge von der Rückskaufsentschädigung zu machen.
- F) Der Beklagten sei das Nachforderungsrecht zu wahren für die am 1. Mai vorhandenen Minderwerte, die in den sub lit. B, Ziffern 1—3 aufgestellten Forderungen nicht berücksichtigt sind.
- G) Sollte die auf Basis des kapitalisierten Reinertrages festgestellte Rückaufsentschädigung unter den Betrag des Anlagekapitals, das über die Subventionen hinaus verwendet worden ist, hinuntergehen, sei der Klägerin als Rücklaufsentschädigung zuzusprechen:

Der Betrag ber per Ende April 1909 bem Baukonto belafteten Bau- bezw. Anschaffungskoften für

- a) Bahnanlagen und feste Ginrichtungen,
- b) Oberbau,
- c) Rollmaterial und
- d) Mobiliar und Geratschaften,

alles im Sinne ber burch Urteil bes Bundesgerichtes vom 18./19. Juli 1899 in Sachen ber schweizerischen Nordostbahngesellschaft gegen ben schweizerischen Bundesrat festgestellten Grundsätze, jedoch unter Abzug ber in lit. B, Ziffern 1 und 2 und lit. C aufgestellten Forderungen, sowie unter Abzug ber in lit. B, Ziffer 3 aufstellten Forderung, sowiet die baherigen Baukosten nicht dem Baukonto belastet werden dürsen.

- H) Als Entschädigung für die erft später erfolgende Zahlung der Rücktaussumme sei der Klägerin, mit Wirkung vom 1. Mai 1909 an, eine angemessene Zinsvergütung zuzuerkennen. Es sei seskzustellen, daß diese Zinsvergütung bis zur Zeit, wo eine Verteilung des Liquidationsergebnisses nach Maßgade von Art. 667 O.-R. möglich wäre, den Zinssaus nicht übersteigen dürse, der für vorübergehende sichere Anlagen im Mai 1909 erzielt werden könnte, daß für die Folgezeit und dis zur definitiven Feststellung der Rücksaussentschädigung diese Zinsvergütung dem Zinssaus zu entsprechen habe, der für gute Anlagen dannzumal erhältlich sein wird, und daß diese Zinsvergütungen auf jeden Fall den Zinssaus nicht übersteigen dürsen, zu dem sich der Bund das erforderliche Kapital zu der betreffenden Zeit beschaffen könnte.
- J) Die Forderungen und Begehren ber Klage, die über vorstehende Rechtsbegehren hinausgehen, seien als unbegrundet abzuweisen.
- K) Die Klägerin sei zu ben sämtlichen Kosten bes Prozesses, einschließlich ber Vertretungskoften ber Beklagten, zu verfällen.

Es geht baraus hervor, daß der Bundesrat die Abzugsbegehren in dem außerordentlichen Umfange, in dem er sie in den unmittelbar vorausgegangenen Verhandlungen erhoben hatte, der Haupsfache nach nun auch rechtlich geltend machte. Als Ergebnis dieser Anträge wurde, wenn man die Rücklaufssumme auf Grund des Reinertrages mit den verslangten Abzügen berechnete, ein Rücklaufswert der Gotthardbahnaktie von ca. Fr. 220. — herauskommen, während in der Rücklaufsbotschaft vom 25. März 1897 dieser Wert mit Fr. 620. 62 angegeben war und zwar noch auf Grund der Annahme eines durchschnittlichen Reinertrages von bloß Fr. 7 331 786. —, während der Bund jeht selbst einen höhern Reinertrag (Fr. 8 366 291. —) anerkennt. Gestüht auf die letztere Tatsache allein würde sich sie Uktie eine Höhernung um Fr. 258. 62, also von Fr. 620. 62 auf Fr. 879. 24, ergeben. Dazu kommt noch, daß den 4 disher zurückgekausten Bahnen, wie aus der solgenden Zusammenstellung ersichtlich, ein gegenüber der Schähung der Rücklaufsbotschaft um durchschnittlich 50 % höherer Preis der Uktie dewilligt wurde.\*) Das würde sür die Gotthardbahnaktie einen weitern Zuschlag von rund Fr. 310. — zur Folge haben. Statt bessen Fall, wo die Rücklaufssumme geringer würde als das Anlagekapital (erkl. Subventionen), wenigstens die Zuerkennung des setztennung des setzten.

Zur Beleuchtung, was für eine Ausnahmebehandlung bies für bie Gottharbbahngesellschaft bebeuten würde, geben wir im folgenden eine Bergleichung der Werte der Aktien der fünf schweizerischen Hauptbahnen einerseits nach den Schätzungen der Rückkaufsbotschaft vom 25. März 1897 und andrerseits nach dem bezahlten Rücklaufspreis, bezw. für die Gotthardbahn nach dem Preis, den der Bundesrat im Prozesse beantragt:

<sup>\*)</sup> Fitr die Schweiz. Bentralbahn war in der Midlaufsbotschaft ein durchschnittlicher Reinertrag von Fr. 7639 782. — veranschlagt. Er betrug schließlich Fr. 7782 705. —. Bei den Bereinigten Schweizerbahnen ergab sich gegenilber dem vorgesehenen durchschnittlichen Reinertrag von Fr. 3 599 206. — ein solcher von Fr. 3 811 516. —. Angesichts dieser geringen Differenz ist die Höhrebemessung des Liquidationspreises der Attien um durchschnittlich ca. 50 % bei diesen beiden Gesellschaften in der Hucklaufsbotschaft angeklindigten Abzugsbegehren zurückzustihren.

Shanung ber Rudfaufsboticaft:	Bezahlter Rücktaufspreis:				
Schweiz. Zentralbahn . Fr. 543. 10 Norbostbahn , 338. 42 VercinigteSchweizerb. (Stammakt.) , 315. 64 Jura=Simplon=Bahn (Stammakt.) , 120. 19	Fr. 750. — = 138,1 % ber Schätzung *)  " 500. — = 148,6 " " "  " 500. — = 158,4 " " "  " 200. — = 166,3 " " "				
Gotthardbahn " 620. 62	Antwortbegehren. ca. Fr. 370.— = ca. 60 % ber Schätzung				

Als im Sommer 1908. Herr Bunbegrat Dr. Zemp zurucktrat und an seiner Stelle Herr Bunbegrat Dr. Forrer bie Leitung bes Gibgen. Poft- und Gifenbahnbepartementes übernahm, murbe ju Bergleich s verhanblungen geschritten, die am 11. und 12. Dezember 1908 in Bern stattsanden. Seitens der Geiellschaft nahmen baran teil bie Herren R. Abt, Präsibent, Stanberat Isler, Vizepräsibent, und D. Cahn-Speger, Mitglieb bes Verwaltungsrates, ferner S. Dietler, Prafibent, und A. Schraft, Vizeprasibent ber Direktion, sowie A. Furrer, Chef bes Bureaus ber Rechnungsrevision und Fürsprecher Dr. Schaller. Allein auch in biesen Konferenzen erzielte Immerhin wurde in Aussicht gestellt, die Verhandlungen im Frühjahr 1909 wieder aufman keine Ginigung. zunehmen.

Inzwischen wurde bas gerichtliche Berfahren fortgesetzt und führte unfrerseits am 17. Februar 1909 zur Ginreichung ber Replit.

Unserem nächsten Berichte vorgreifend, teilen wir hierniber folgendes mit. Die Schlufantrage unferer

- 4	. Es jet ous rechtsvegegren der k	iage im vouen umfange guizusp	reagen, namina
1	) Der kapitalifierte Reinertrag bet	rage nicht bloß Fr. 209 157 ?	287. —, wie ber Beklagte behaupte,
	sondern		. , . Fr. 215 838 085. —
	wobei bie Festsetzung von zwei	untergeordneten, das Ergebnis	3 nicht mehr
	wesentlich beeinfluffenben Boften	der Reinertragsrechnung noch	vorbehalten

2)	Mis	weitere	Forberungen	seien	anzuerkennen:
----	-----	---------	-------------	-------	---------------

bleibe.

)	था	weitere Forberungen seien anzuerkennen:		
	a)	Für das 2. Geleise Immensee-Brunnen	.,	2 000 000. —
	b)	Für bauliche Anlagen seit ber Rückfaufsankundigung, wofür in ber Rlage		
		für die Zeit bis Ende Dezember 1907 unter Wahrung des Nachforderungs-		
	,	rechtes hinfichtlich ber Folgezeit bis 30. April 1909, vorläufig ein Betrag		
	. '	von Fr. 4 515 023. — verlangt wurde, seien ber Klägerin unter Geltend=		
		machung bieser Nachforderung und vorbehältlich weiterer Rektifikation zu		
		erstatten	· //	6 410 735. —
	$\mathbf{c})$	In gleicher Weise seien ihr fur Projektierung eines zweiten Geleises		•
		Giubiasco-Chiasso 2c., wofür bis Ende Dezember 1907 erst Fr. 23 918. —	:	
		ausgegeben waren, die bis Ende April 1909 erwachsenden Koften zu		27.160
		ersetzen im Betrage von voraussichtlich	,,	90,000. —

Fr. 224 338 820.

Zusammen

<sup>\*)</sup> Da aber die Muszahlung bieses Liquidationswertes von Br. 750. — pro Affic in 4 % Bundesobligationen erfolgte , die damals infolge des Rurfes von 108 % einen Wert von Fr. 810. - darstellten, fo find effeltiv nicht blog 138,1, fondern 149,3 % des in der Riidfaufsbotschaft berechneten Aftienwertes bezahlt worden.

- 2. Die unter lit. B ber Untwort geltend gemachten Abzugsbegehren bes Beklagten seien abzuweisen;
- 3. falls ber Beklagte die Hulfskasse ver Klägerin nicht übernehme, sei auf das bezügliche Begehren (lit. C) ber Antwort nicht einzutreten; falls er sie übernehme, so sei ausschließlich vom Bundesgericht zu ermitteln und zwar auf den 30. April 1909, ob und inwieweit ein Fehlbetrag der Hulfskasse bestehe;
- 4. in Bezug auf die Materialvorräte seien die vom Rechtsbegehren der Klägerin abweichenden Anträge des Beklagten (lit. D und E) abzuweisen;
- 5. das vom Beklagten unter lit. F geltend gemachte Nachforderungsrecht sei ihm nur für solche Minders werte vorzubehalten, die er zur Zeit der Einreichung der Rechtsantwort (17. Oktober 1908) nicht kannte und nicht kennen konnte;
- 6. auf die Antrage des Beklagten betreffend die Berechnung der Rücktaufssumme für die Gotthardbahn auf Grund ihres Anlagekapitals (lit. G) sei in keinem Falle einzutreten;
- 7. die Zins- und Kostenfrage sei im Sinne ber Anträge ber Klägerin zu entscheiben, unter Abweisung gegenteiliger Begehren bes Beklagten.

Schließlich wurde beigefügt, daß der Konto der entbehrlichen, allfällig gegen besondere Bergutung abzustretenden Liegenschaften seit Einreichung der Klage sich auf Fr. 664 159. 55 erhöht habe.

Es ergibt sich hieraus, daß wir die Abzugsbegehren der Antwort für sog. qualitative und quantitative Mängel des Nückfaussobjektes (lit. B, Ziffer 1, 2 und 3 des Antwortschlusses im Betrag von Fr. 64 263 000. —) im ganzen Umfang bestritten. Die Widerlegung dieser Begehren nimmt in unserer Replik einen breiten Raum ein. Über das Begehren, den Sollbestand des Erneuerungssonds in Abzug zu bringen (lit. B, Ziffer 1), haben wir überdies das Gutachten des Herrn Justizrat Dr. H. B. Simon in Berlin eingeholt. Herr Justizrat Simon kommt darin zum Schlusse, daß der Bund nicht berechtigt sei, den Sollbestand des Erneuerungssonds vom Rückfausspreis in Abzug zu bringen.

Das Begehren betreffend Deckung eines Defizites ber Hulfskasse werben wir an anberm Ort (unten S. 38) besprechen.

Hechtsschrift einleitend aus, dem gegenwärtigen Prozesse seinen lange schriftliche und in der Folge auch mündliche Berhandlungen vorausgegangen und es habe das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement die Initiative hiezu schon in einem Zeitpunkt ergriffen, da die Ankündigung des Nückkaufs noch nicht einmal erfolgt sei. Den Organen des Bundes gegenüber könne daher nicht etwa der Vorwurf erhoben werden, daß sie es an einer rechtzeitigen Einleitung der Unterhandlungen hätten sehlen lassen. Im weitern Verlauf ihrer Ausführungen kommt die Antwort noch einmal darauf zurück, daß den Bund keinerlei Verschulden tresse, wenn der Entscheid über diesen Prozeß erst nach und vielleicht sogar erst geraume Zeit nach dem Nückkaufstermin gefällt werden könne.

Da man hieraus ableiten möchte, uns treffe ein solches Verschulden, traten wir dieser Auffassung in der Replik entgegen, indem wir daran erinnerten, daß der Beklagte sich seit Juli 1905 im Besitz aller wesentlichen Unterlagen für die Berechnung des konzessionsgemäßen Neinertrages befand. Wenn er einwende, für die Ermittlung des Keinertrages habe notwendig die Regelung der damals noch im Prozess begriffenen Berhältnisse hinsichtlich des Erneuerungssonds abgewartet werden müssen, so dürse dem gegenüber darauf hingewiesen werden, daß die Litispendenz dieser durch Prozessvergleich vom 28. Dez. 1905 entschiedenen Frage den Bund keineswegs davon abgehalten habe, die Nückfaussentschädigung für die Schweizerische Zentralbahn schon im Jahre 1900, für die Nordostbahn schon im Jahre 1901, sür die Bereinigten Schweizerbahnen im Jahre 1902 und für die Jurassimplondahn im Jahre 1903 endgüttig sestzusehen. Wir sind daher der Meinung, daß es dem Bund seit Ansang 1906 wohl möglich gewesen wäre, den der Gotthardbahn nach seiner Unsicht zukommenden Nückkausswert hinreichend genau zu bestimmen, während die Gesellschaft, bevor sie den Richter behuss Feststellung der Rückkaussentschahn ander Aussicht sehne Angebot des Beklagten abwarten und ihre weiteren Schritte davon abhängig machen mußte, welchen Ersolg der Versuch einer Verständigung haben

werbe. Die Gesellschaft hätte nicht, nachbem in der Schweiz, in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich 2c. bei Festsetzung der Rückfaussentschädigungen, soviel ihr bekannt, außnahmstos die Anrusung des Richters vermieden werden konnte, den Prozeß einleiten dürsen, bevor vom Bund der Bersuch eines solchen freihändigen Rückfaussangebot zu bringen, hat der Bund durch seine Organe nach und nach einzelne Differenzen der Reinertragsrechnung zum Gegenstand eines Schriftenwechsels machen und diese Korrespondenz dis in die zweite Hälfte des Jahres 1907 über Punkte fortsetzen lassen, die, wie vorauszusehen war und die mündlichen Verhandlungen dann auch wirklich gezeigt haben, der Herbeisührung eines freihändigen Ubschlusses keine ernstlichen Schwierigkeiten bereitet hätten. Über den Hauptpunkt, d. i. die über die Angaben der Rückfaussbotschaft weit hinausgesende Summe der Abzüge, die er am kapitalisierten Reinertrage zu kürzen beabsichtige, hat der Bund dis zu seinem Schreiben vom 6. Februar 1908 nicht das mindeste verlauten lassen. Auf diese Weiselschaft endlich in die Lage gekommen ist, das gerichtliche Versahren einzuleiten.

# III. Gesellschaftsorgane.

1. Im Mitglieberbestand bes Verwaltung grates hat ber Tob mehrere schmerzliche Lucken gerissen. Wir beklagen bas am 18. August 1908 erfolgte Ableben bes Herrn Obergerichtspräsibenten Dr. jur. Rubolf Leuenberger in Bern. Herr Leuenberger nahm im Rate, bem er als vom Bundesrat gewähltes Mitglied seit 1897 angehörte, eine hervorragende Stellung ein.

Eine weitere Lucke ist burch ben am 16. November 1908 erfolgten Hinschied bes sowohl um die Gründung als die gebeihliche Entwicklung unseres Unternehmens hochverdienten Herrn Kommandeur Mattia Massa in Turin entstanden.

Wit nicht geringerem Bebauern teilen wir mit, daß Herr Kommandeur Pietro Tortarolo, Senator bes Königreichs Italien, in Genua am 31. Dezember 1908 gestorben ist. Er war mit einer kurzen Unterbrechung (1896/97) seit 1879 Mitglied bes Verwaltungsrates und hat der Gesellschaft trefsliche Dienste geleistet.

Unserm nächsten Berichte vorgreifend, muffen wir erwähnen, daß ber Verwaltungsrat am 15. Januar 1909 ferner in Herrn Sbuard Freiherrn von Oppenheim in Köln ein hervorragendes Mitglied burch ben Tob verloren hat, das bem Rate seit 1887 angehörte.

Schließlich murben wir noch burch bie schmerzliche Nachricht von bem am 11. März 1909 erfolgten Hinscheiben bes verdienstwollen herrn Ständerat Philipp Mener in Steinhausen überrascht, ber im Jahre 1896 in ben Rat eingetreten mar.

Laut Beschluß vom 27. Oktober 1908 hat ber h. Bundesrat an Stelle des Herrn Dr. Leuenberger Herrn Oberrichter Fritz Streiff in Bern zum Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Gotthardbahn gewählt, mit Amtsdauer bis zum Übergang der Gotthardbahn an den Bund.

Die h. Regierung bes Kantons Luzern hat als Nachfolger bes zum Mitglied bes Bundesrates gewählten Herrn Josef Schobinger mit Beschluß vom 5. Dezember 1908 zum Vertreter bes Kantons Luzern im Berwaltungsrat ber Gotthardbahn Herrn Ständerat Josef Winiger in Luzern für den Rest der Amtsdauer ernannt, b. h. für die Zeit bis zum Dahinsallen des Mandates insolge Verstaatlichung der Bahn.

Mit Schreiben vom 20. Januar 1909 hat ber h. Staatsrat bes Kantons Tessin seine bisherigen Vertreter im Verwaltungsrate ber Gotthardbahn, die Herren Nationalrat Giuseppe Stoffet in Bellinzona und Abvokat Plinio Perucchi in Stabio für die Zeit bis zum Übergang der Gotthardbahn an den Bund bestätigt.